

**Allgemeine Darlehensbedingungen (Finanzkauf)**

**Stand: 12 / 2005**

1. Der Darlehensnehmer verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die CRONBANK AG. Die Durchschrift dieser Urkunde hat jeder Darlehensnehmer erhalten.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der CRONBANK AG einen Wechsel der Wohnungs- und Geschäftsadresse oder des Arbeitgebers sofort schriftlich mitzuteilen, bei einer Unterlassung der Mitteilung die dadurch bedingten Ermittlungskosten der CRONBANK AG zu tragen.
3. Für den Fall, dass dem Darlehensnehmer ein Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zusteht, kann das Darlehen nach vollständigem Empfang nach Ablauf von 6 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ganz oder teilweise zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt werden. Eine Kündigung des Darlehensnehmers unter den Voraussetzungen des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt gemäß § 489 Abs. 3 BGB als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.
4. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung wird der ausstehende Restbetrag bis zum Ende des Monats verzinst, in dem die Rückzahlung erfolgt. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht zurückvergütet. Für den Mehraufwand der vorzeitigen Vertragsbeendigung ist die Bank berechtigt eine angemessene Verwaltungskostenerstattung (siehe Preisverzeichnis) zu berechnen.
5. Die gesamte Darlehensschuld kann zur sofortigen Rückzahlung fällig gestellt werden, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens 10 v. H., bei einer Laufzeit des Kreditvertrages über 3 Jahre mit 5 v. H. des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die CRONBANK AG dem Darlehensnehmer erfolglos eine Frist von 2 Wochen zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat, mit der Erklärung, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld zur Rückzahlung verlange.
6. Werden fällige monatliche Raten oder bei einer Kündigung der fällige Netto-Restkredit (Forderung nach Rückvergütung, gemäß Ziffer 3) nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt, ist die CRONBANK AG berechtigt, ihren Verzugschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit in Rechnung zu stellen. In allen Fällen, in denen die CRONBANK AG den Ersatz eines Schadens geltend macht, bleibt dem Darlehensnehmer der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden.
7. Der am Ende der Laufzeit noch nicht getilgte Darlehensrestbetrag ist in voller Höhe zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Wunsch des Darlehensnehmers ist die CRONBANK AG bereit, nach vorheriger positiver Bonitätsprüfung, den Darlehensrestbetrag zu prolongieren. Die Laufzeit, die Monatsrate und der Zinssatz für die Prolongation werden zum Prolongationszeitpunkt neu festgesetzt. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz für gleichartige Darlehen zum jeweiligen Zeitpunkt. Die CRONBANK AG wird den Darlehensnehmer rechtzeitig informieren und ihm eine angemessene Frist für die Abwicklung einräumen.
8. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CRONBANK AG (AGB) und das Preisverzeichnis. Alle Bedingungen stehen auf der Internetseite der Bank ([www.cronbank.de](http://www.cronbank.de)) auch zum Ausdruck zur Verfügung. Bei Vertragsabschluss wurden die Geschäfts- und Sonderbedingungen der CRONBANK AG jedem Darlehensnehmer ausgehändigt. Darüber hinaus werden auf Wunsch alle Bedingungen dem Darlehensnehmer nochmals zugesandt.

**SCHUFA-Klausel**

Jeder Darlehensnehmer willigt ein, dass die CRONBANK AG der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Kreditnehmer, Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredites übermittelt. Unabhängig davon wird die CRONBANK AG der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreit jeder Darlehensnehmer die CRONBANK AG zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Jeder Darlehensnehmer kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet:

**SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.**

**Sicherheiten**

Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten und befristeten, Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag, auch soweit sie aus gekündigtem Vertragsverhältnis kommen, und eventueller weiterer Darlehensverträge, in die Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag einfließen, räumen der Darlehensnehmer, gegebenenfalls auch der 2. Darlehensnehmer - für den die nachfolgenden Regelungen entsprechend gelten -, der Bank folgende Sicherheiten ein:

**1. Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen.**

Der Darlehensnehmer tritt hiermit den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf

- Arbeitseinkommen jeder Art einschließlich Betriebsrenten und Ruhegeldansprüchen, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen, Arbeitnehmersparzulage sowie Abfindungsansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber
- Laufende Geldleistungen gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I /SGB) gegen den jeweiligen Leistungsträger, insbesondere Ansprüche auf Zahlungen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (§ 19 SGB), Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen (§§ 21-24 SGB) an die dies hiermit annehmende CRONBANK AG ab.

Die Abtretung ist begrenzt auf die jeweilige Darlehenssumme (Finanzierungsbetrag zzgl. Gebühren, Zinsen und Kosten) zzgl. einer Pauschale von 15% auf die vorgenannte Darlehenssumme für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzuges und notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung.

Die CRONBANK AG ist berechtigt, die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen, wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, im Verzug ist, mindestens zweimal schriftlich gemahnt und ihm die Offenlegung der Abtretung mindestens einen Monat zuvor schriftlich angekündigt worden ist.

## **2. Sicherungsübereignung**

Der Darlehensnehmer überträgt der Bank das Eigentum an dem im Darlehensvertrag näher bezeichneten Kaufgegenstand einschließlich aller Zubehörteile, ggf. gemäß gesonderter Verweisung im Darlehensvertrag.

Der Darlehensnehmer und die CRONBANK AG sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem zur Sicherheit dienenden Kaufgegenstand mit Wirksamwerden des Darlehensvertrages auf die Bank übergeht. Die Übergabe des Kaufgegenstandes wird dadurch ersetzt, dass der Darlehensnehmer diesen für die CRONBANK AG verwahrt. Falls der Darlehensnehmer nicht Eigentümer des Kaufgegenstandes ist oder wird, tritt er seine Eigentums-, Erwerbs- und Herausgabeansprüche oder seine Anwartschaftsrechte auf den Erwerb der Kaufsache, an die CRONBANK AG ab.

Mit vollständiger Tilgung der gesicherten Forderungen gehen die Ansprüche aus der Abtretung auf den Darlehensnehmer zurück bzw. ist die Bank verpflichtet, dem Darlehensnehmer den Kaufgegenstand zurück zu übereignen. Sobald und soweit der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen sich nicht nur vorübergehend um jeweils 20% ermäßigt, ist die CRONBANK AG auf Verlangen des Darlehensnehmers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des o.a. Höchstbetrages verpflichtet. Soweit neben dieser Abtretung weitere Sicherheiten bestellt sind, ist die CRONBANK AG zu einer weitergehenden Teilfreigabe der Abtretung nach billigem Ermessen verpflichtet, sofern die verbleibenden Sicherheiten bei Anwendung ordnungsgemäßer Beleihungsgrundsätze dem Sicherungsbedürfnis der CRONBANK AG genügen.

## **Schlussklärung des Versicherten**

### **1. Widerrufsrecht des Versicherten**

Der Versicherte kann die Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufverlangens an den Versicherungsnehmer. Der Versicherte wird dann vom Versicherungsnehmer von der Zahlungsausfallversicherung abgemeldet.

### **2. Datenübermittlung**

Personenbezogene Daten des Versicherten werden an die CARDIF Versicherungen, FRIOLZHEIMER Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CARDIF-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

### **3. Entbindung der Schweigepflicht**

Der Versicherte ermächtigt hiermit CARDIF zur Nachprüfung und Verwertung der von ihm über seine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten, bei denen er in Behandlung war oder sein wird, sowie andere Personenversicherer, Behörden und Sozialversicherungsträgern über seine Gesundheitsverhältnisse zu befragen. CARDIF darf auch Ärzte, den Arbeitgeber, sowie Behörden über die Krankheiten und Umstände, die zum Versicherungsfall geführt haben, befragen. Insoweit entbindet der Versicherte alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über seinen Tod hinaus.

## **Angaben nach § 8 GWG (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten- Geldwäschegesetz)**

Die CRONBANK AG geht davon aus, dass Sie für eigene Rechnung (d.h. nicht in Vertretung eines Dritten) handeln. Sollte dies nicht der Fall sein, geben Sie bitte Name und Anschrift des – bzw. derjenigen an, für dessen Rechnung Sie handeln.